

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 23. Dezember 1948

Nr. 26

Inhalts-Übersicht:	Seite	Seite	
Gesetz zur Änderung der Hinterlegungsordnung vom 9. November 1948	151	Verordnung zur Aufhebung der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 28. Oktober 1948	153
Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Justizkostenwesens vom 9. November 1948	151	Verordnung über die Kosten im Verfahren vor den Landwirtschaftsbehörden und den Bauerngerichten auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947, (GVBl. S. 44) vom 31. Oktober 1948	153
Gesetz über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebühreuzuschlagsgesetz) vom 9. November 1948	152	Dritte Verordnung zur Abwicklung der Fideikomnisse und der sonstigen gebundenen Vermögen vom 1. November 1948	154
Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 9. November 1948 über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens (Gebühreuzuschlagsgesetz) vom 26. November 1948	152	Hessische Durchführungsverordnung vom 9. November 1948 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1948 über die Vollstreckung von Arbeits- und Dienstleistungen	155
Gesetz vom 26. November 1948 zur Abänderung des Gesetzes zur Überleitung der Gemeindeabgaben auf D-Markwährung vom 28. August 1948	152	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 22. November 1948	155
Gesetz vom 27. November 1948 zur Änderung des Gesetzes über die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten vom 2. Juni 1948	153	Vorläufige Anordnung über die Entscheidung der landwirtschaftlichen Beisitzer bei den Pachtämtern und dem Oberlandesgericht vom 1. November 1948	156
Verordnung zur Aufhebung der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 28. Oktober 1948	153	Bekanntmachung betr. Einsatz der Forstpolizei zur Bekämpfung übermäßigen Wildschweinbestandes vom 8. Dezember 1948	156
		Bekanntmachung betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 12. November 1948	156

(Dieser Ausgabe liegt die Beilage Nr. 11 und eine Sonderbeilage bei.)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

### zur Änderung der Hinterlegungsordnung vom 9. November 1948

#### § 1

In der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) wird der § 8 durch die folgende Vorschrift ersetzt:  
Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 9. November 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister der Justiz  
in Vertretung:  
Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

### über Maßnahmen auf dem Gebiet des Justizkostenwesens vom 9. November 1948

#### § 1

(1) Zu den im zweiten und dritten Abschnitt des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren wird ein Zuschlag in Höhe von 25 vom Hundert erhoben.

(2) Die im vierten Abschnitt des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren werden in der Weise erhöht, daß zu den Gebühren des § 52 Abs. 1 ein Zuschlag von 100 vom Hundert, zu den übrigen Gebühren ein solcher von 25 vom Hundert erhoben wird. Ferner fällt die im § 52 Abs. 2 bestimmte Höchstgrenze der Gebühr von 10 000 Deutsche Mark fort.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 6. Januar 1949

#### § 2

(1) Zu den in der Kostenordnung im ersten Teil zweiter und dritter Abschnitt sowie im zweiten Teil bestimmten Gebühren wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert erhoben. Bei Rahmengebühren tritt der Zuschlag zu der im Einzelfall nach den bestehenden Bestimmungen innerhalb des Rahmens ermittelten Gebühr hinzu.

(2) Die Notare haben den Zuschlag zu den ihnen zufließenden Gebühren an die Staatskasse abzuliefern.

(3) Für die Einsicht des Grundbuchs sowie des Handels-, Vereins-, Güterrechts-, Schiffs- und Schiffbauregisters und des Kabelbuchs wird in Abweichung von den §§ 68 und 83 der Kostenordnung eine Gebühr von 2 Deutsche Mark erhoben.

(4) Der § 124 der Kostenordnung tritt außer Kraft.

#### § 3

Zu den nach dem Gebührenverzeichnis zur Justizverwaltungskostenordnung sowie nach den in § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 7, 9 und 10 der Justizverwaltungskostenordnung bezeichneten Sondervorschriften zu erhebenden Gebühren tritt ein Zuschlag von 25 vom Hundert. Die Vorschrift in § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

#### § 4

Die in § 71 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes, § 138 Abs. 2 der Kostenordnung und § 4 Abs. 2 der Justizverwaltungskostenordnung bestimmte Schreibgebühr wird auf 35 Deutsche Pfennig erhöht.

#### § 5

Die nach den §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 zu erhebenden Zuschläge werden für sich auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

#### § 6

Der in § 7 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes und § 26 Abs. 3 der Kostenordnung bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr beträgt drei Deutsche Mark.

#### § 7

Zu den in der Justizbeitragsordnung bestimmten Gebühren wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert erhoben, der auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden ist.

#### § 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister der Justiz im Verwaltungsverfahren erlassen.

## § 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft und am 31. März 1950 außer Kraft. Soweit in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1948 und der Verkündung dieses Gesetzes Gebühren angefordert oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen als Vorauszahlung gezahlt worden sind, werden sie durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 9. November 1948

## Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister der Justiz  
In Vertretung:  
Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

über die Erhebung eines Zuschlages zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens  
(Gebührenzuschlagsgesetz)  
vom 9. November 1948

## § 1

(1) Zu den Gebühren, welche im Lande Hessen seit dem 1. Oktober 1948 zugunsten einer Staatskasse oder für Auftragshandlungen zugunsten einer anderen öffentlichen Kasse auf Grund der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fällig werden, wird ein Zuschlag von 25 v. H., zu den Gebühren für Erteilung eines Wander-gewerbescheines, eines Ersatzscheines oder für die Ausdehnung eines solchen ein Zuschlag von 100 Prozent erhoben.

(2) Bei Rahmengebühren tritt der Zuschlag zu der im Einzelfall nach den bestehenden Bestimmungen innerhalb des Rahmens ermittelten Gebühr hinzu.

(3) Der Zuschlag wird auf volle 10 Deutsche Pfennige aufgerundet.

(4) Bleiben Gebühr und Zuschlag zusammen unter 0,50 Deutsche Mark, so werden 0,50 Deutsche Mark als Mindestgebühr erhoben. Die Schreibgebühr beträgt 0,35 Deutsche Mark je Seite.

(5) Der in § 6 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Justizkostenwesens festgesetzte Betrag von drei Deutsche Mark für die Mindestgebühr in § 7 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes und § 26 Abs. 3 der Kostenordnung gilt auch, soweit diese Bestimmungen außerhalb der Justizverwaltung anzuwenden sind.

## § 2

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden ermächtigt, zu den zu ihren Gunsten nach dem 1. Oktober 1948 fällig werdenden Gebühren, außer den in § 1 Abs. 1 genannten, einen Zuschlag bis zu 25 v. H., aufgerundet auf volle 10 Deutsche Pfennige zu erheben.

(2) Soweit hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, gilt sie im Rahmen des Abs. 1 als erteilt.

## § 3

Dieses Gesetz gilt nicht für Gebühren der Eisenbahn- und der Postverwaltung, der Justizverwaltung, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, für Gebühren für die Benutzung von Schulen (Schulgeld), für Wasser, Gas, elektrische Energie und Personenbeförderung.

## § 4

(1) Für die Beitreibung des Zuschlags gelten die Bestimmungen für die Beitreibung der Gebühr.

(2) Gegen die Erhebung des Zuschlags findet das gegen die Gebühr zulässige Rechtsmittel statt.

## § 5

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen und zu bestimmen, auf welche weiteren Gebühren § 3 anzuwenden ist.

## § 6

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft und am 31. März 1950 außer Kraft.

(2) Soweit bis zur Verkündung des Gesetzes nach dem 1. Oktober 1948 fällig gewordene Gebühren bereits in Rechnung gestellt, rechtskräftig festgesetzt oder erhoben sind, entfällt die Erhebung des Zuschlags.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 9. November 1948

## Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister der Finanzen  
In Vertretung:  
Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

zur Änderung des Gesetzes vom 9. November 1948 über die Erhebung eines Zuschlags zu den Verwaltungs- und sonstigen Gebühren außerhalb des Justizkostenwesens  
(Gebührenzuschlagsgesetz)  
vom 26. November 1948

## ARTIKEL I

Dem § 3 des Gebührenzuschlagsgesetzes wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Die Vorschrift des Absatz 1 gilt, nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen (§ 5 des gegenwärtigen Gesetzes), auch bei Gebühren für andere Leistungen, die in keiner Beziehung zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte stehen.“

## ARTIKEL II

Im § 5 des Gebührenzuschlagsgesetzes ist hinter das Wort „erlassen“ ein Punkt zu setzen und der Rest des Satzes zu streichen.

## ARTIKEL III

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft und am 31. März 1950 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 26. November 1948.

## Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister der Finanzen  
In Vertretung:  
Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

vom 26. November 1948  
zur Abänderung des Gesetzes zur Überleitung der Gemeindeabgaben auf D-Markwährung vom 23. August 1948  
(GVBl. 1948 S. 112)

## § 1

(1) In § 2 Absatz 2 erste Zeile ist das Wort „vom“ durch „am“ zu ersetzen.

(2) In § 2 Absatz 2 zweite Zeile ist das Wort „Mai“ durch „Juni“ zu ersetzen.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 23. August 1948 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 26. November 1948.

## Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister der Finanzen  
In Vertretung:  
Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

vom 27. November 1948

zur Änderung des Gesetzes über die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten vom 2. Juni 1948

### ARTIKEL I

In § 3 Satz 1 und in § 6 des Gesetzes über die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Verwaltungsgerichten vom 2. Juni 1948 (GVBl. S. 74) wird die Jahreszahl „1948“ jeweils in „1949“ geändert.

### ARTIKEL II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 27. November 1948.

### Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister des Innern  
Zinnkann

## Verordnung

zur Aufhebung der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 28. Oktober 1948

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. 1946 S. 57) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die 5. DVO zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über die Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt (GVBl. 1946 S. 119, 1947 S. 97, 1948 S. 21) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1948

Der Hessische Minister für politische Befreiung  
Binder

## Verordnung

zur Aufhebung der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 28. Oktober 1948

Auf Grund des Artikels 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. 1946 S. 57) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die 7. DVO zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts (GVBl. 1946 S. 120, 1947 S. 97, 1948 S. 21) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1948

Der Hessische Minister für politische Befreiung  
Binder

## Verordnung

über die Kosten im Verfahren vor den Landwirtschaftsbehörden und den Bauerngerichten auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947 (GVBl. S. 44)

vom 31. Oktober 1948

Auf Grund des § 34 der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947 (GVBl. S. 44)

wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten sowie dem Minister der Finanzen bestimmt:

#### § 1

##### Anwendbarkeit der Kostenordnung.

(1) Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Landwirtschaftsbehörden und den Bauerngerichten auf Grund der Durchführungsverordnung (Durchf. VO.) vom 11. Juli 1947 (GVBl. S. 44) gelten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung (KostO.) vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) entsprechend.

(2) Soweit zu den Gebühren der Kostenordnung Zuschläge zu erheben sind, findet diese Regelung auch auf die Gebühren dieser Verordnung Anwendung.

#### § 2

##### Geschäftswert.

(1) Bei Verfahren auf Grund der §§ 2, 3 der Durchf.-VO. und auf Grund der Landbewirtschaftungsordnung vom 11. Juli 1947 (GVBl. S. 52) sowie bei Verfahren auf Erteilung der Genehmigung zur Abgabe von Geboten in der Zwangsversteigerung bestimmt sich der Geschäftswert nach § 24 KostO.; er darf jedoch nicht auf mehr als 10 000 DM angenommen werden.

(2) Im Erbaueinsetzungsverfahren bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert der den Gegenstand der Auseinandersetzung bildenden Vermögensmasse.

(3) Der Geschäftswert bestimmt sich

1. bei Verfahren über die Genehmigung

a) einer Veräußerung,

b) einer Nießbrauchsbestellung,

c) einer Verpachtung,

d) einer Belastung,

e) eines Verpflichtungsgeschäfts, das eine Veräußerung oder Belastung zum Gegenstand hat,

nach der Hälfte des Werts, der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsgeschäfts maßgebend sein würde, auf das sich das Verfahren bezieht;

2. bei einem Verfahren auf Grund des § 4 Absatz 2 bis 4 Durchführungsverordnung nach dem Wert des zu leistenden Ausgleichs.

#### § 3

##### Gebührensätze.

(1) Die volle Gebühr wird erhoben

1. für Verfahren auf Grund der §§ 2, 3, 4 Absatz 2 und 3 der Durchführungsverordnung,

2. für Verfahren über die Genehmigung einer Veräußerung, einer Nießbrauchbestellung, einer Belastung, eines Verpflichtungsgeschäfts, das eine Veräußerung oder Belastung zum Gegenstand hat, und einer Verpachtung,

3. für Verfahren, welche betreffen

a) die Anordnung der Wirtschaftsüberwachung,

b) die Anordnung der Verwaltung durch einen Treuhänder,

c) die Verpflichtung zur Verpachtung und die Anordnung der Zwangsverpachtung einschließlich weiterer Maßnahmen nach den §§ 13 und 14 der Landbewirtschaftungsordnung.

(2) Wird das Verfahren nach Absatz 1 Ziffer 1 durch einen vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich, durch Zurücknahme des Antrags oder durch Verzicht auf die Entscheidung beendet, ermäßigt sich die volle Gebühr auf ein Viertel.

(3) Die Gebühren für Eintragungen im Grundbuch werden besonders erhoben.

(4) Die Hälfte der vollen Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen

a) die Aufforderung zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung,

b) die Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung und der Verwaltung durch einen Treuhänder.

(5) Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben:

a) für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 10 Absatz 2 Durchführungsverordnung,

b) für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung zur Abgabe von Geboten in der Zwangsversteigerung.

## § 4

**Erbauseinandersetzungsverfahren.**

Für die Erbauseinandersetzung gemäß § 16 Absatz 3 Durchführungsverordnung werden die gleichen Gebühren erhoben wie für die Beurkundung eines Auseinandersetzungsvertrags entsprechenden Inhalts. Diese Gebühren verdoppeln sich, falls es zu einer Sachentscheidung kommt.

## § 5

**Anträge auf gerichtliche Entscheidung.**

Wird gegen die Entscheidung der Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Absatz 3 der Durchführungsverordnung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so wird neben der bei der Landwirtschaftsbehörde entstandenen Gebühr für das Verfahren vor dem Bauerngericht, soweit der Antrag verworfen oder zurückgewiesen wird, eine Gebühr in Höhe der Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Wird der Antrag zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr.

## § 6

**Gebühren im Beschwerdeverfahren.**

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bauernobergericht (§ 18 Absatz 2 Satz 2 Durchführungsverordnung) gilt § 123 Absatz 1 und 2 KostO. entsprechend.

## § 7

**Gebührenermäßigung.**

Wird außer in den Fällen des § 5 ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor der Gegner zur Äußerung aufgefordert oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist oder wird ein Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig verworfen, so wird die Gebühr nur zur Hälfte erhoben.

## § 8

**Kostenbefreiung der Landwirtschaftsbehörde.**

(1) Die Landwirtschaftsbehörde ist von der Zahlung der Kosten befreit.

(2) Im übrigen entscheidet bei Verfahren, die auf einem Antrag oder einer Beschwerde der Landwirtschaftsbehörde beruhen, das Bauerngericht nach billigem Ermessen darüber, ob den anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen sind.

## § 9

**Kostenfreiheit.**

Das Gericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß von der Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise abgesehen wird. Diese Entscheidung kann nur zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache ergehen (§ 12).

## § 10

**Verteilung der Kosten.**

(1) Sind an einem Verfahren mehrere Personen beteiligt, so entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten zu tragen hat und wie die Kosten zu verteilen sind.

(2) Es kann dabei bestimmt werden, daß auch die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind. Die Vorschriften der §§ 103—107 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

## § 11

**Fälligkeit.**

(1) Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist.

(2) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

(3) Kosten, die in dem Verfahren vor den Landwirtschaftsbehörden erwachsen, werden erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durch das Finanzamt eingezogen.

## § 12

**Tragung der Kosten und Festsetzung des Geschäftswerts.**

(1) Über die Pflicht zur Tragung der Kosten ist zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu erkennen. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Den Geschäftswert setzt die Landwirtschaftsbehörde und im gerichtlichen Verfahren der Vorsitzende des Bauerngerichts fest.

## § 13

**Erinnerung.**

Über Erinnerungen des Kostenschuldners oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen sowie über Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des Bauerngerichts bzw. des Bauernobergerichts. Die Entscheidungen sind gebührenfrei.

## § 14

**Beschwerde.**

Beschwerden gegen Entscheidungen über den Ansatz von Kosten oder gegen die Festsetzung von Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren sind nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 50 DM übersteigt. Über die Beschwerde entscheidet das Bauernobergericht.

## § 15

**Gebühren der Rechtsanwälte.**

(1) Soweit es sich nicht um ein gebührenfreies Nebengeschäft des beurkundeten Notars handelt, finden im Verfahren vor der Landwirtschaftsbehörde und vor dem Bauerngericht die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß Anwendung. Volle Gebühr im Sinne jener Gebührenordnung ist die Gebühr des § 26 KostO.

(2) Im Beschwerdeverfahren erwachsen die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.

(3) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswerte. Die Vorschriften der §§ 12 Absatz 2, 14 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

## § 16

**Gebühren und Auslagen der Zeugen, Sachverständigen und Gerichtsvollzieher.**

(1) Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

(2) Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher gelten die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sinngemäß.

## § 17

**Übertragung von Befugnissen.**

Die in den §§ 9 und 10 dem Bauerngericht übertragenen Befugnisse werden im Verfahren nach § 15 Absatz 1 und 2 Durchführungsverordnung von der Landwirtschaftsbehörde wahrgenommen.

## § 18

**Inkrafttreten.**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. April 1947 in Kraft. Soweit die Kosten bis jetzt anderweit festgesetzt wurden, behält es dabei sein Bewenden.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1948.

Hessisches Staatsministerium  
Der Minister der Justiz  
Zinn

**Dritte Verordnung****zur Abwicklung der Fideikommission und der sonstigen gebundenen Vermögen vom 1. November 1948**

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. Juli 1947 — GVBl. S. 44 — wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten verordnet:

**Einziger Paragraph**

In den §§ 1 und 2 der 2. Verordnung zur Abwicklung der Fideikommission und der sonstigen gebundenen Vermögen vom 13. Oktober 1947 (GVBl. S. 109) tritt an die Stelle des 1. Januar 1949 der 1. Januar 1950.

Wiesbaden, den 1. November 1948

Hessisches Staatsministerium  
Der Minister der Justiz  
Zinn

**Hessische Durchführungsverordnung**

vom 9. November 1948

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Vollstreckung von Arbeits- und Dienstleistungen.

Auf Grund der Artikel 50 und 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. 1946 Seite 57) wird verordnet:

**§ 1**

Die Betroffenen werden zu den gemäß Artikel 15 Ziffer 3, Artikel 16 Ziffer 2 und Artikel 17 Absatz VI c des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus oder gemäß § 3 der 6. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 15. Mai 1946 (GVBl. 1946 S. 120) angeordneten Arbeits- und Dienstleistungen auf Ersuchen des Öffentlichen Klägers durch das zuständige Arbeitsamt herangezogen.

**§ 2**

Kommt der Betroffene einer unter Androhung der zulässigen Zwangsmaßnahmen an ihn ergangenen Aufforderung nicht nach, so kann die Spruchkammer auf Antrag des Arbeitsamtes eine Unehorsamsstrafe, und zwar Geldstrafe bis zu 2000 DM oder eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen, verhängen und dieses Zwangsmittel durch Verhängung weiterer Unehorsamsstrafen in dem vorgesehenen Strafrahmen wiederholen.

Die Spruchkammer kann auch die Vorführung des Betroffenen durch die Polizeibehörde zur Arbeits- und Dienstleistung anordnen.

**§ 3**

Dem Betroffenen steht gegen die Entscheidung, die eine Unehorsamsstrafe oder eine Vorführung anordnet, sofortige Beschwerde zu. Diese ist bei der Spruchkammer einzulegen, welche die Entscheidung erlassen hat. Über die Beschwerde entscheidet die Berufungskammer.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. November 1948.

Der Hessische Minister für politische Befreiung  
Binder

**Verordnung**

zur Ausführung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 22. November 1948

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 23. März 1948 (GVBl. S. 45) wird verordnet:

**Erfordernisse des Antrags****§ 1**

Der Antrag des Ausgebürgerten auf Nichtigkeitserklärung hat zu enthalten:

1. a) Familiennamen (bei Frauen auch Mädchennamen)
- b) Vornamen
- c) Geburtsdatum
- d) Geburtsort (Kreis, Land)
- e) Wohnsitz, hilfsweise gewöhnlichen Aufenthalt
- f) Beruf oder Gewerbe
- g) Familienstand (verh., verw., gesch., led.)
- h) Kinder (Name, Geburtstag, Geburtsort)
- i) bei Verheirateten:  
Vornamen des Ehegatten, bei Frauen auch Mädchennamen  
Geburtsort und -ort  
Wohnsitz oder Aufenthaltsort  
Staatsangehörigkeit  
Tag der Eheschließung
- k) letzten Wohnsitz oder mangels eines solchen, gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland vor der Ausbürgerung
- l) Familiennamen und Vornamen, Geburtstag und -ort der Eltern

- m) letzten Wohnsitz oder mangels eines solchen, gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern in Deutschland (nur soweit unter k) keine Angaben in Betracht kommen)
- n) Angabe sämtlicher Orte, an denen der Antragsteller sich von der Geburt bis zur Einreichung des Antrages längere Zeit aufgehalten hat, unter möglichst genauer Bezeichnung der Zeit des Aufenthaltes.

2. Genaue Angaben über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, und zwar:

- a) Zeitpunkt des Widerrufs oder der Aberkennung auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 430)
- b) Zeitpunkt des Verlustes auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722)
- c) Zeitpunkt des Verlustes auf Grund der §§ 26–29 und § 32 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes je mit Angabe der Gründe des Verlustes und Beifügung etwa vorhandener Nachweise. Soweit der Antragsteller den Nachweis nicht durch Urkunden führen kann, hat er die tatsächlichen Voraussetzungen des Verlustes der Staatsangehörigkeit (Ausspruch des Widerrufs durch die zuständige Behörde, jüdische Rassenzugehörigkeit, Kriegsdienstverweigerung, Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland usw.) durch andere Beweismittel, Bescheinigungen, Zeugen oder eidesstattliche Versicherungen nachzuweisen.

3. Eine Erklärung darüber, ob und auf welche Weise der Antragsteller eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat.

4. Angabe, ob der Antragsteller vorbestraft ist.

**Verfahren****§ 2**

(1) Der Antrag kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich gestellt werden. Bei schriftlicher Antragstellung muß die Unterschrift behördlich beglaubigt sein.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde, bei der der Antrag gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes eingereicht wird, hat dem Antragsteller nach Eingang des Antrages sofort eine Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie hat unverzüglich die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, und zwar:

- a) durch Anhörung des Bürgermeisters und der Polizeibehörde des jetzigen Wohnortes, soweit der Antragsteller im Inland wohnt, sowie des letzten inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes vor der Ausbürgerung
- b) durch Einholung eines Strafregisterauszuges über die Personen, auf die sich der Antrag erstreckt, und gegebenenfalls Beziehung der gerichtlichen und polizeilichen Strafakten
- c) erforderlichenfalls durch weitere Erhebungen. Soweit der Nachweis des Verlustes der Staatsangehörigkeit oder der Tatsachen, aus denen sich der Verlust der Staatsangehörigkeit ergibt, nur durch Zeugenaussagen oder eidesstattliche Versicherungen geführt werden kann, hat die untere Verwaltungsbehörde das zuständige Amtsgericht um die Durchführung der Zeugenvernehmungen oder die Aufnahme der eidesstattlichen Erklärungen zu ersuchen.

**§ 3**

Nach Abschluß der Ermittlungen hat die höhere Verwaltungsbehörde die Akten mit einem bestimmten Vorschlag dem Minister des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

**§ 4**

Erklärt der Minister des Innern die Ausbürgerung für nichtig, so händigt die höhere Verwaltungsbehörde dem Antragsteller eine Staatsangehörigkeitsurkunde (Heimatschein) aus. Lehnt der Minister des Innern die Nichtigkeitserklärung der Ausbürgerung ab, so erteilt er dem Antragsteller einen Bescheid, der diesem im Inland gegen Postzustellungsurkunde, im Ausland nach Möglichkeit gegen anderen Nachweis, zuzustellen ist.

**§ 5**

Von der Ablehnung eines Antrages hat der Minister des Innern die Innenministerien der Länder des Geltungsbereichs des Gesetzes zu verständigen. Hierzu gehören auch die deutschen Länder, die in Zukunft sinnentsprechende Gesetze erlassen.

Wiesbaden, den 22. November 1948.

Hessisches Staatsministerium  
Der Minister des Innern  
Zinnkann

**Vorläufige Anordnung**

**über die Entschädigung der landwirtschaftlichen Beisitzer bei den Pachtämtern und dem Oberlandesgericht vom 1. November 1948**

Da die Bestimmung des § 16 der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. I S. 1065) über die Entschädigung der Beisitzer bei den Pachtämtern gegenwärtig dadurch gegenstandslos ist, daß die nach § 25 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 27. August 1947 in der Fassung vom 30. März 1948 (GVBl. S. 57) vorgesehene Anordnung des Herrn Ministers für Arbeit und Wohlfahrt über die Entschädigung der Beisitzer bei den Arbeitsgerichten bisher nicht ergangen ist, ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten an, daß hinsichtlich der Entschädigung der landwirtschaftlichen Beisitzer bei den Pachtämtern und bei dem Oberlandesgericht, sobald dieses wieder als Beschwerdegericht bestimmt wird, die Anordnung über die Entschädigung der landwirtschaftlichen Beisitzer bei den Bauerngerichten und dem Bauernobergericht vom 30. April 1948 (GVBl. S. 80) Anwendung findet.

Wiesbaden, den 1. November 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz  
Zinn

**Bekanntmachung**

Auf Anordnung der Militärregierung für Hessen wird folgendes veröffentlicht:

**Betrifft: Einsatz der Forstpolizei zur Bekämpfung übermäßigen Wildschweinbestandes.**

Die mit Schreiben der Militärregierung vom 14. Mai 1948 dem Ministerpräsidenten des Landes Hessen bis 31. Oktober 1948

erteilte Ermächtigung, betreffend den „Einsatz der Forstpolizei zur Bekämpfung des übermäßigen Wildschweinbestandes“ ist mit Wirkung vom 1. November 1948 bis zum 31. Januar 1949 verlängert, sofern nicht der Landtag oder ein anderes dazu ermächtigtes gesetzgebendes Organ vor diesem Datum diesbezügliche Gesetze erläßt. In diesem Falle erlischt die Ermächtigung mit dem Inkrafttreten dieser Gesetze.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1948

Der Hessische Ministerpräsident  
Stock

**Bekanntmachung**

**betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 12. November 1948**

Der durch das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. I S. 141) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz vom 10. November 1947 betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. März 1904 (GVBl. S. 97) vorgesehene Schutz ist auf die

Leistungsschau des Gewerbebundes Straubing vom 28. August bis 12. September 1948 in Straubing

anzuwenden.

Wiesbaden, den 12. November 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident                      Der Minister der Justiz  
Stock    Zinn

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Dr. Koch

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 26, Beilage Nr. 11 und eine Sonderbeilage können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung v. Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben v. d. Hess. Staatskanzlei — Druck u. Verlag, Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesb., Langgasse 21 — Veröffentl. unt. Zulass. Nr. 18 d. Nachrichtenkontrolle der Mil.-Reg. — Auflage 25 000